



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Außenstelle Lüchow

Bericht

über die

Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2004

der

Gemeinde Gusborn



Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Durchführung der Prüfung	4
2	Eröffnungsbilanz	5
2.1	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	5
2.2	Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs	6
2.2.1	Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze	6
2.2.2	Vermögenserfassung, Inventur, Inventar	7
2.2.3	Vermögensbewertung	7
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	8
3.1	Aktiva	8
3.1.1	Immaterielles Vermögen	8
3.1.2	Sachvermögen	8
3.1.3	Finanzvermögen	12
3.1.4	Liquide Mittel	12
3.2	Passiva	13
3.2.1	Nettoposition	13
3.2.2	Schulden	13
3.2.3	Rückstellungen	13
4	Anhang	14
5	Bestätigungsvermerk	14

Abkürzungen

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
MI	Nieders. Ministerium für Inneres und Sport
Neuordnungsg	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000 (im Rahmen der Gebäude-Wertermittlung)
Tz	Textziffer
WertR	Wertermittlungs-Richtlinie des Bundes

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises (§ 67 NGO). Dies gilt auch gemäß Art. 6 Abs. 8 Neuordnungsg für die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz.

1.2 Durchführung der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 mit der beigefügten Dokumentation, die einem Anhang im Sinne von § 55 GemHKVO entspricht, beschränkt auf die für die Bilanz nötigen Angaben. Eine erste Fassung dieser Bilanz datiert vom 20.10.2009, eine Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Gusborn erfolgte noch nicht. Am 20.10.2009 wurde mit der Prüfung begonnen, die nach mehrfachen längeren Unterbrechungen im September 2010 abgeschlossen werden konnte. Aufgrund von Prüfungsfeststellungen und anderen neuen Erkenntnissen zeigte sich hierbei ein erheblicher Berichtigungsbedarf für die Bilanz. Es erwies sich daher als zweckmäßig, die Prüfung als begleitende Prüfung zu gestalten. Daher ist die überarbeitete Eröffnungsbilanz vom Rat der Gemeinde Gusborn noch zu beschließen.

Grundlage für diesen Schlussbericht ist die von Herrn Frank - Jürgen Maatsch (Beschäftigter der SG) erstellte Fassung vom 21.09.2010 der 1. Eröffnungsbilanz und hierzu erstellte Dokumentation vom 21.09.10. Auf die wesentlichen Abweichungen zu den vorherigen Fassungen wird unter Tz 2.1 näher eingegangen.

Neben Bilanz und Dokumentation lagen zur Prüfung die Gesamtdokumentation über das Doppikprojekt der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) von Januar 2006 als damalige Pilotanwenderin zur Einführung des doppelischen Rechnungswesens sowie umfangreiche begründende Unterlagen vor, die die Herleitung bzw. Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen erläutern, so der in ausgedruckter Form aus dem EDV System entnommene Anlagespiegel, sortiert nach „Anlagenart“ und „Anlagenbuchungsgruppe ohne Umbuchungen“, der „Anlagen –Analyse Planbericht“ und die EDV - Aufstellung „Zuordnung zu den Bilanzpositionen“. Weitere Unterlagen wurden nach Bedarf herangezogen und Auskünfte eingeholt.

Entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 3 NGO wurde der Prüfungsumfang nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt, hierbei jedoch berücksichtigt, dass aufgrund der

rechtlichen und tatsächlichen Ungewissheiten bzw. Schwierigkeiten, denen ein Pilotanwender zwangsläufig ausgesetzt ist, Einschränkungen im Prüfungsumfang nur begrenzt möglich waren.

Prüfungsschwerpunkte:

- die Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke. Hierzu wurden die Bestandslisten der Gemeinde mit dem landkreisweiten EDV – Verfahren „Geo Informations-System – GIS“ mit integriertem automatisiertem Liegenschaftsbuch (ALB) abgeglichen, welches zu einem erheblichen Berichtigungsbedarf führte,
- die Bewertung des Infrastrukturvermögens (hier: Straßen, Wege, Plätze)
- die vereinnahmten Zuweisungen und Zuschüsse

Festgestellte Fehler und Beanstandungen wurden gemeinsam erörtert und führten einvernehmlich zu einer Überarbeitung der Eröffnungsbilanz.

2 Eröffnungsbilanz

Die 1. Eröffnungsbilanz ist in Kontoform aufgestellt und entspricht in ihrer Gliederung § 54 Abs. 2 und Abs. 4 GemHKVO. Sie hat der im EDV-Verfahren „Infoma New – System kommunal“ gebuchten Form zu entsprechen. Dies konnte v. d. SG noch nicht nachgearbeitet werden und ist nach Erledigung nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Bilanz lag noch kein verbindlicher Kontenrahmen vor. Eine Umstellung ist bisher nicht vorgenommen worden. (Dieser Sachverhalt gilt auch für die nachfolgenden Jahresabschlüsse. Eine Anpassung an den verbindlichen Kontenrahmen wird zum 01.01.2011 vorgenommen.)

2.1 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 in der Fassung vom 21.09.2010, die vom Rat noch zu beschließen ist, ist als Anlage beigelegt

Sie ist auf der Aktivseite geprägt vom Überwiegen des Anlage- und insbesondere des Sachvermögens, was für Kommunen typisch ist. Innerhalb des Sachvermögens liegt der Schwerpunkt auf dem Infrastrukturvermögen.

Die Passivseite zeigt die relativ günstige Finanzsituation der Gemeinde. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei ca. 92,5 %. Das hierin enthaltene Basisreinvermögen beträgt nach Berücksichtigung des kameraleen Sollfehlbetrages von 14.255,58 € 60,9%. Die Sonderposten betragen anteilig ca. 31,6 %. Die Fremdkapitalquote beträgt

7,5% einschließlich der Verbindlichkeiten, welches als sehr gut zu bezeichnen ist. Rückstellungen enthält die Eröffnungsbilanz nicht.

Die Eröffnungsbilanz entwickelte sich während des Prüfungszeitraumes wie folgt (erste Fassung und endgültige Fassung):

	1. Fassung v. 20.10.2009	endgültige Fassung v. 21.09.2010	Differenz
Aktiva			
Immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sachvermögen	2.968.119,45 €	3.055.812,42 €	87.692,97 €
Finanzvermögen	67.930,56 €	67.930,56 €	0,00 €
liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3.036.050,01 €	3.123.742,98 €	87.692,97 €
Passiva			
Nettoposition	2.801.481,82 €	2.888.813,76 €	87.331,94 €
Schulden	234.568,19 €	234.929,22 €	361,03 €
Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	3.036.050,01 €	3.123.742,98 €	87.692,97 €

Die Erhöhung der Bilanzsumme und damit letztlich der Nettoposition wurde größtenteils durch umfangreiche Erfassungsberichtigungen bei den unbebauten Grundstücken (bzw. beim Grundstücksanteil), bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens sowie der Sonderposten (Zuweisungen und Zuschüsse) herbeigeführt. Die Veränderungen sind in einem gesonderten Vermerk festgehalten.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Bei der Prüfung einer ersten Eröffnungsbilanz ist festzustellen, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

2.2.1 Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze

Die sich aus den §§ 42 - 47 GemHKVO ergebenden Bilanzierungsgrundsätze gelten gemäß § 60 GemHKVO auch für die 1. Eröffnungsbilanz; sie beruhen auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Wie unter Tz 1.2 ausgeführt, war die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) Pilotanwenderin zur Einrichtung eines doppischen Rechnungswesens. Inventur und Bewertung wurden weitgehend 2003 / 2004 vorgenommen, als die GemHKVO und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen noch nicht vorlagen. Mit Zustimmung des MI wurde das sogenannte Speyerer Verfahren angewandt, sodass sich bezüglich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung keine wesentlichen Abweichungen zur späteren Rechtslage ergeben. Erkenntnisse aufgrund der später gegebenen abweichenden Rechtssituation wurden im Zuge der Überarbeitung der 1. Eröffnungsbilanz berücksichtigt, wobei bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens eine Überarbeitung wegen des erheblichen Umfangs nicht vorgenommen wurde.

Verstöße gegen Bilanzierungsgrundsätze konnten im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. Die in der nunmehrigen Fassung der 1. Eröffnungsbilanz bilanzierten Aktiva und Passiva sind genügend belegt und begründet.

2.2.2 Vermögenserfassung, Inventur, Inventar

Die Vermögenserfassung anlässlich der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz ist in § 60 i.V.m. §§ 37 und 38 GemHKVO geregelt. Eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände wurde im Juni 2003 durchgeführt. Durch Fortschreibung war gesichert, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und die Inventur in einem Inventar dokumentiert. Anhaltspunkte für Mängel bei der Inventur oder Bedenken hinsichtlich der Plausibilität des Inventars fanden sich bei der stichprobenweisen Prüfung nicht.

2.2.3 Vermögensbewertung

Für die Vermögensbewertung anlässlich der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz sind § 96 NGO und § 60 i.V.m. § 44 - 47 GemHKVO zu beachten. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden 2003 / 2004 bewertet. In der Folgezeit wurden Fehler berücksichtigt und Anpassungen an die aktuelle Rechtslage, insbesondere die ab 01.01.2006 geltende amtliche Abschreibungstabelle vorgenommen. Die Bewertungskriterien sind außer in der allgemeinen Dokumentation der KGSt consult über die

Doppikeinführung bei der Samtgemeinde von 2006 auch in der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde beschrieben und werden nicht weiter vertieft.

Die Bewertungen in der geltenden 1. Eröffnungsbilanz sind nach mehrmaliger Anpassung während des Prüfungszeitraumes nicht zu beanstanden. Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Eröffnungsbilanz und im Anhang (als Dokumentation bezeichnet) sachgerecht ausgewiesen bzw. verständlich erläutert.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend sind lediglich wesentliche Anmerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen erfasst. Einzelheiten sind der Dokumentation der Gemeinde zur Eröffnungsbilanz zu entnehmen.

3.1 Aktiva

3.1.1 Immaterielles Vermögen

Diese Position beinhaltet z. B. Lizenzen und geleistete Zuweisungen und Zuschüsse. Diese sind bei der Gemeinde nicht belegt.

3.1.2 Sachvermögen

Vom Gesamtbetrag i.H.v. 3.055.812,42 € entfallen 325.716,94 € auf unbebaute Grundstücke, 17.607,58 € auf bebaute Grundstücke sowie 2.673.531,44 € auf das Infrastrukturvermögen. Hinzu kommen noch 1 € für Bauten auf fremden Grund und Boden, Kulturdenkmäler 3 € sowie 1.514,90 € auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und 37.437,58 € auf Anlagen im Bau.

Im Einzelnen:

Unbebaute Grundstücke - Bewertung des Grund und Bodens (Gebäude und Infrastrukturvermögen)

Die Bestandsaufnahme der kommunalen Liegenschaften wurde zunächst stichprobenartig mit dem kreisweit eingeführten Geoinformationssystem „GIS“ kontrolliert, Dabei ergaben sich gegenüber den Bestandslisten der Gemeinde Differenzen in der Weise, dass die Bestandslisten teilweise unvollständig waren, falsche Größenangaben hatten oder eine fehlerhafte Nutzungsart erfasst war, so dass die Kontrolle ausgedehnt wurde. Hinzu kommt, dass nach 2004 eine Flurbereinigung (Abschluss ca. 2007) durchgeführt wurde, so dass die Kontrollarbeiten sich als schwierig darstellten.

Nun ist eine Berichtigung erfolgt, so dass in der EÖB, soweit erkennbar, alle Grund- und Bodenwerte richtig erfasst wurden.

Die Flächen und Werte sind in der Dokumentation der Gemeinde richtig dargestellt.

Bebaute Grundstücke

Nachgewiesen sind hier das Grundstück sowie das Haupt- und das Nebengebäude des Kinderspielkreises Siemen.

Das Grundstück mit 2034 m² wurde mit 8,00 € als Bauland gemäß Bodenrichtwert 2002 bewertet und unterliegt keiner Abschreibung, so dass 16.272,00 € auf das Grundstück entfallen. Der Baulandpreis wurde angesetzt, weil es sich nicht um rein kommunalnutzungsorientiertes Vermögen, sondern um ein gemischt genutztes Grundstück (sowohl Kinderspielkreis als auch Mietwohnung im Obergeschoss) handelt. Der Gebäudesachwert wurde mit einer Brutto - Grundfläche von 251 m² angesetzt und entsprechend den Bewertungsregeln hochgerechnet, so dass rückgerechnet zum 31.12.1920 ein Gebäudewert von umgerechnet 16.627,61 € anzusetzen war. Mit einer Abschreibungsdauer von 90 Jahren und somit einer Restnutzungsdauer von 7 Jahren ist der Gebäudewert mit 1.293,26 € angesetzt. Das Nebengebäude ist mit einem Restwert von 42,30 € eingestellt. Weitere Gebäude sind nicht in die Bewertung einbezogen.

Infrastrukturvermögen

Auch hier sind die Bewertungsgrundlagen und die Aufteilung in der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz richtig dargestellt. Das Infrastrukturvermögen ist bei weitem der größte Vermögensposten in der Eröffnungsbilanz. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Straßen, Wege, Plätze sowie um Sportplätze und Gewässer 3. Ordnung im Eigentum der Gemeinde. Infolge von Dorferneuerungsmaßnahmen im Ortsteil Quickborn in der Zeit von ca. 1987 bis 1993 sowie Ausbaumaßnahmen in den Ortsteilen Siemen und Zadrau sind sowohl Wertsteigerungen auf der Aktivseite als auch Sonderposten durch Zuweisungen und Zuschüsse Passivseite der Bilanz berücksichtigt.

Die Ansätze wurden während des Prüfungszeitraumes mehrmals angepasst.

Folgende Werte sind in die Eröffnungsbilanz eingestellt:

Kategorie	Erläuterungen	Wert
Grundstücke Verkehrsanlagen	Straßen und Wirtschaftswege	1.282.120,00 €
Baumaßnahmen Verkehrsanlagen	Fahrbahnen etc.	1.068.935,31 €
Einrichtungen Verkehrsanlagen	Straßenbel.,Wartehäush.etc.	42.522,89 €
Spielgeräte	inventar Kinderspiektr.	2,00 €
Sportplatzgrundstück	Klein Gusborn	12.079,00 €
Kanalnetz mit Pumpwerken	Regenwasserkanäle	248.097,24 €
Grundstücke sonst. Infrastr.	Gräben (Gew. 3. Ordnung)	21.774,00 €
Gebäude sonst. Infrastrukt.Verm.	Sportheim Klein Gusborn	1,00 €
gesamt:		2.673.531,44 €

Grundstücke und Baumaßnahmen Wirtschaftswege:

Sie sind im Anlagespiegel nur unter der Position 38151 nachgewiesen. Die Gesamtfläche ohne Unterscheidung des Ausbauzustandes und Herstellungsjahres ist mit insgesamt 1 € bewertet. In einer manuell geführten Liste sind 25.002 km (58 Flurstücke) befestigt und 69.463 km unbefestigt. Die Gesamtlänge beträgt 94.465 km. Nachprüfbar sind diese Werte nicht bzw. nur mit großem Aufwand. Auch weichen die manuell geführten Listen bei den Größenangaben teilweise erheblich von den Katasterangaben ab. Nach Angaben der Samtgemeinde handelt es sich bei diesen Wirtschaftswegen ausschließlich um Wege, deren Nutzungsdauer am 01.01.2004 bereits abgeschrieben war. Investitionszuweisungen waren daher auch nicht mehr zu berücksichtigen. Der Grund und Boden ist erfasst. Es bleibt festzuhalten, dass diese Verfahrensweise nicht § 46 Abs. 1 GemHKVO entspricht, wonach eine Festwerterfassung von Gegenständen nur erfolgen darf, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Wert nur von geringer Bedeutung ist. Künftige Zu- bzw. Abgänge an einzelnen Wegen sind nicht so einfach darstellbar. Dann müsste das Verzeichnis angepasst werden.

Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen – Straßenaufbauten:

Nach den Inventurvereinfachungshinweisen (Regelung bereits ab 2005) erfolgt die Bewertung (ohne Grund und Boden) zu fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungswerten (AHW). Sofern unter Aufwandsgesichtspunkten die Ermittlung von AHW's nicht zweckmäßig ist, können Näherungswerte gelten. Der tatsächliche Zustand ist zu ermitteln und in **Zu – und Abschlägen** zu berücksichtigen.

Bei der Gemeinde Gusborn (und bei den anderen Mitgliedsgemeinden) ist man bei der Bestandsaufnahme abweichend hiervon verfahren, u. a. weil seinerzeit keine Grundlagen vorlagen. Das angewandte Verfahren ist in der Dokumentation der Gemeinde zur Eröffnungsbilanz und der Dokumentation der KGSt (S. 68) ausführlich beschrieben. Man hat, sofern keine Herstellungskosten zu ermitteln waren, zwischen 1973 und 1988 grobe Einteilungen mit drei Blauklassen und m² - Richtsätzen angewandt, die von Fachpersonal aufgenommen wurden. Hinsichtlich der zum 31.12.2003

bereits größtenteils abgeschriebenen Anlagen ist man diese Ungenauigkeit eingegangen.

Teilweise wurden für Straßenaufbauten bis 1995 und später noch Richtwerte angesetzt, obwohl hier noch Belege und Sachkonten mit den tatsächlichen Kosten vorhanden sein müssten. Begründet wird dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Ermittlung.

Baumaßnahmen an Verkehrseinrichtungen (Straßenbeleuchtung)

Die Straßenbeleuchtungsanlagen außerhalb von Dorferneuerungs- und Neubaugebieten sind lt. Angabe der Samtgemeinde durchgängig vor 1979 hergestellt, so dass man diese grundsätzlich mit 1 € (teilweise je Sachzusammenhang), bewertet hat. Die Herstellung der Straßenaufbauten datieren teilweise später.

Gebäude sonstiges Infrastrukturvermögen

Hier ist das Sportheim Kl. Gusborn mit 1 € nachgewiesen. Die Bewertung ist vertretbar. Rechtlich befindet sich das Gebäude im Eigentum der Gemeinde, die auch die Grundstückseigentümerin ist. Das Gebäude wurde vom Sportverein in Eigenleistung ohne Bezuschussung durch die Gemeinde errichtet, so dass für die Gemeinde keine Herstellungskosten angefallen sind. Das Sportplatzgelände ist langfristig bis zum 30.09.2013 verpachtet.

Bauten auf fremden Grundstücken

Der Bilanzwert von 1 € stellt den Nachweis für das Eigentum am ehemaligen Trafo-Turm der e.on / Avacon dar, der langfristig einer Privatperson zur Nutzung überlassen wurde.

Kunstgegenstände Kulturdenkmäler

Die drei Kriegerdenkmale sind jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hier ist der Restwert an Mobiliar des Kinderspielkreises in Höhe von 1.514,90 € ausgewiesen. Er wurde keiner Prüfung unterzogen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Am 01.01.2004 waren die Erschließungsanlagen „Mutschel im OT Kl. Gusborn und „Stüden“, im OT Quickborn noch nicht fertig abgeschlossen. Die bis zum 31.12. 2003

aufgelaufenen Herstellungskosten werden hier nachgewiesen bis die Anlage endgültig fertig gestellt und dem Sachvermögen zugeordnet ist.

3.1.3 Finanzvermögen

Ausleihungen

Die Genossenschaftsanteile an die Volksbank Osterburg Lüchow –Dannenberg in Höhe von 106,69 € sind in der Doppik analog zum Handelsrecht als Ausleihe, d. h. als gegebenes Darlehn zu betrachten.

Forderungen

Die Forderungen betragen insgesamt 67.823,87 €, aufgeteilt in öffentlich – rechtliche Forderungen in Höhe von 2.259,46 €, Forderungen aus Transferleistungen (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für IV /2003) über 64.810 € und sonstige privatrechtliche Forderungen über 754,41 €. Die kamerale Kasseneinnahmereste am 31.12.2003 sind vorgetragen. Dabei wurden die Differenzen, die seit Jahren in den kamerale Abschlüssen bestanden, nicht übernommen. Hierbei handelt es sich um mehrere kleinere Beträge, die durch fehlerhafte Sollstellungen, Buchungen entstanden sind, und deren Aufklärung nicht mehr möglich war.

Die für die Jahresrechnung 2003 vorgenommene Restebereinigung in Höhe von 43.850,71 € über Forderungen, deren Einziehungen bereits seit Jahren ausstehen, werden im Haushaltsjahr 2004 wieder als Zugänge eingebucht. Es handelt sich hierbei um noch nicht niedergeschlagene bzw. erlassene Beträge.

3.1.4 Liquide Mittel

Die Samtgemeinde führt gem. § 72 (5) NGO die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinde. Daher unterhält die Gemeinde keine eigenen Bankkonten.

In der Eröffnungsbilanz sind keine liquiden Mittel eingestellt. Dieses liegt daran, dass die Gemeinde zum Bilanzstichtag einen Liquiditätskredit innerhalb der Samtgemeindekonten in Anspruch nehmen musste, der auf der Passivseite der Bilanz nachgewiesen ist. Die allgemeine Rücklage zum 31.12.2003 in Höhe von 14.881,34 € verringert die Höhe des in Anspruch genommenen Liquiditätskredites und ist nicht gesondert auszuweisen.

3.2 Passiva

3.2.1 Nettosition

Die Nettosition beträgt 2.888.813,76 € und entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Sie setzt sich bei der Gemeinde Gusborn aus Sonderposten in Höhe von 986.128,99 € und dem Basis-Reinvermögen in Höhe von 1.902.684,77 € zusammen. Das Basis - Reinvermögen ist letztlich eine reine Rechengröße in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Aktiva und Passiva. Im Basis - Reinvermögen ist auch der im letzten kameralen Abschluss von 2003 ausgewiesene Sollfehlbetrag in Höhe von 14.255,58 € enthalten. Dieser betrug zum 31.12.2003 im Verwaltungshaushalt 14.870,86 €, im Vermögenshaushalt 0,00 €. Die Differenz zum in die Eröffnungsbilanz übernommenen Sollfehlbetrag beträgt 615,28 €. Diese Differenz, ein durch früher fehlerhafte Buchungen entstandener Restüberschuss, ist zu Recht nicht übernommen worden.

Die Sonderposten bestehen im Einzelnen aus Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse (953.368,29 €), die parallel zum hierdurch mitfinanzierten Anlagegut aufgelöst (abgeschrieben) werden sowie aus Erschließungsbeiträgen 32.760,70 € für das Baugebiet „Stüden“.

3.2.2 Schulden

Die Schulden in Höhe von 234.929,22 € setzen sich zusammen aus Geldschulden und Verbindlichkeiten. Die Geldschulden bestehen aus Rest - Darlehn für Investitionen in Höhe von 176.624,41 € und Liquiditätskrediten in Höhe von 48.683,03 € (s. Ziff. 3.1.4).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden mit 9.260,75 € bilanziert. Hinzu kommen noch sonstige Verbindlichkeiten an die Samtgemeinde in Höhe von 361,03 € (weiterzuleitende Abwasserabgabe und Entwässerungsgebühr).

3.2.3 Rückstellungen

Es sind keine Rückstellungen bilanziert.

4 Anhang

Die 1. Eröffnungsbilanz ist gemäß Artikel 6 Abs. 8 NeuordnungsgG in einem Anhang zu erläutern. Die Gemeinde erfüllt diese Anforderung durch die „Dokumentation zur Eröffnungsbilanz 2004 der Gemeinde Gusborn“, die bezüglich einiger verfahrensmäßiger Einzelheiten auf die Gesamtdokumentation über das Doppikprojekt von Januar 2006 zurückgreift. Die Dokumentation erläutert die Bilanzierung mit der Bewertung der einzelnen Positionen sowie die Bilanzpositionen selbst mit ihren jeweiligen Bestandteilen. Sie wurde im Gegensatz zur erwähnten Gesamtdokumentation an den jeweiligen Stand der 1. Eröffnungsbilanz angepasst.

5 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird bestätigt, dass die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.

Die 1. Eröffnungsbilanz in der nunmehr geltenden und geprüften Fassung ist nach Artikel 6 Abs. 8 NeuordnungsgG vom Rat der Gemeinde Gusborn zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Lüchow, den 28.09.2010

Anlage: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 vom 21.09.2010